



Statuten „Evangelische Allianz Österreich“

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelische Allianz Österreich“ (kurz EAÖ) und hat seinen Sitz in Bürmoos.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und im Sinne des Vereinszweckes auch auf andere Teile der Welt.
- (3) Der Verein betreibt Zweigstellen nach dem Vereinsgesetz insbesondere in Form von Lokalen Allianzen (§ 13) und Arbeitskreisen (§ 14). In besonderen Fällen ist die Gründung von Zweigvereinen und anderen Körperschaften möglich. Soweit anwendbar, gelten für diese die Bestimmungen der §13 und §14 sinngemäß.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat den Zweck, die Gemeinschaft mit aktiven Christen zu suchen, zu pflegen und zu stärken.
- (2) Der Verein fördert die sichtbare, geistliche Einheit aller, die von Herzen an Jesus Christus glauben; er versteht sich als Geschwisterbund. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet die „Glaubensbasis der Evangelischen Allianz“ und die Bereitschaft, sich für die Einheit der Christen einzusetzen. Das beinhaltet die Bereitschaft, für sich selbst weder Ausschließlichkeit zu beanspruchen noch durch Überbetonung einzelner Erkenntnisse oder durch das eigene Verhalten die Gemeinschaft zu gefährden. Er ruft zu gemeinsamem Gebet auf und ermutigt zu gemeinsamem evangelistischem, seelsorgerlichem und diakonischem Handeln.
- (3) Der Verein „Evangelische Allianz Österreich“ versteht sich als Teil der weltweiten Evangelischen Allianz (World Evangelical Alliance) sowie der Europäischen Evangelischen Allianz. Er ist selbst keine Kirche oder religiöse Bekenntnisgemeinschaft, sondern will durch seine Tätigkeit Christen, Kirchen, Bekenntnisgemeinschaften und Organisationen christlicher Prägung in Österreich unterstützen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a. Veranstellen und Durchführen von Gebetsversammlungen, insbesondere der jährlichen Allianzgebetswoche.
- b. Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen, insbesondere Konferenzen, Evangelisationen, Kongressen, Freizeiten, Gottesdiensten und Seminare, so weit wie möglich in Zusammenarbeit mit anderen christlichen Organisationen
- c. Bildung von lokalen Allianzen (§ 13)
- d. Bildung von Arbeitskreisen (§ 14)
- e. Soziale und diakonische Dienste
- f. Herstellung, Herausgabe, Veröffentlichung, Verlegung und Verbreitung von Schriften, Schulungs- und Informationsmaterial.
- g. Öffentlichkeitsarbeit
- h. Einrichtung und Betrieb elektronischer Medien, wie z.B. einer Website oder Social-Media-Kanälen.
- i. Errichtung und Betrieb geistlicher Versammlungsstätten wie Kapellen, die als Begegnungsräumen dienen, um dadurch den Vereinszweck zu erreichen.
- j. Maßnahmen zur Förderung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitigem Verständnis.
- k. Beteiligung an Körperschaften gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Subventionen und Förderungen
- c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- e. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- f. Sponsorengelder
- g. Werbeeinnahmen
- h. Unkostenbeiträge

- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Entgeltsansprüche aus Dienstverhältnissen mit Mitgliedern bleiben davon unberührt.

§ 4 Bildung und Erneuerung des Vereines

- (1) Die Bildung des Vereines geschah in der konstituierenden Ratsversammlung am 19.03.1990 und ist bei der Vereinsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, unter der ZVR-Zahl 310913872 geführt. Die Erneuerung des Vereins geschieht durch die Aufnahme von Vereinsmitgliedern (Fördermitglieder und Ratsmitglieder) nach den Bestimmungen dieser Statuten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Ratsmitglieder (ordentliche Mitglieder), Fördermitglieder (außerordentliche Mitglieder) und Ehrenmitglieder.
- (2) Nur natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden.
- (3) Ratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Kreis der Fördermitglieder durch die Ratsversammlung berufen.
- a. Die Ratsmitgliedschaft ist zeitlich auf die Dauer von vier Jahren befristet. Nach Ablauf von vier Jahren wird das Ratsmitglied wieder förderndes Mitglied.
 - b. Der Vorstand kann dem Ratsmitglied eine Verlängerung seiner Ratsmitgliedschaft anbieten. Eine Bestätigung durch die Ratsversammlung ist hierbei nicht erforderlich. Wiederholte Verlängerungen sind möglich.
 - c. Ratsmitglieder bringen sich aktiv in die Vereinsarbeit ein und fördern die Vereinszwecke in besonderer Weise. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.
 - d. Die Ratsmitgliedschaft ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
- (4) Fördermitglieder sind jene, die sich zur Grundlage im Sinn des § 2 dieser Statuten bekennen und die Vereinstätigkeit vor allem durch materielle und finanzielle Hilfe, aber auch anderweitig fördern.
- a. Die Aufnahme eines Fördermitgliedes erfolgt auf dessen Antrag durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Alle Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Ratsversammlung bestimmt.

Statuten der Evangelischen Allianz Österreich

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- a. Der freiwillige Austritt kann immer nur zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen und ist mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- b. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
 - i. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Fristsetzung, oder
 - ii. wenn sich ein Mitglied unehrenhaft oder entgegen den Vereinsgrundsätzen dieser Statuten verhält, oder
 - iii. wegen Nichtunterwerfung oder Nichtanerkennung des Schiedsgerichtes
 - iv. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die Vollversammlung (Ratsversammlung) zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Partner der Evangelischen Allianz Österreich

- (1) Juristische Personen können „Partner der Evangelischen Allianz Österreich“ werden. Voraussetzung sind die schriftliche Antragstellung. Grundlage für die Zusammenarbeit ist die Erklärung der Partnerorganisation auf der Grundlage der „Glaubensbasis der Evangelischen Allianz“ zu arbeiten und die Verpflichtung gemäß diesen Statuten zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Aufnahme einer Partnerorganisation erfolgt durch den Vorstand und gilt für 4 Jahre. Der Partnerstatus kann durch Beschluss des Vorstands für weitere vier Jahre verlängert werden. Wiederholte Verlängerungen sind möglich. Die Aufnahme bzw. Verlängerung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Partner sollen in ihren Aussendungen darauf hinweisen, dass sie „Partner der Evangelischen Allianz Österreich“ sind.
- (4) Partner können durch einen von ihnen legitimierten Vertreter an den Vollversammlungen teilnehmen, allerdings ohne Antrags- und Stimmberechtigung.
- (5) Partner haben einen jährlichen Partnerbeitrag zu leisten, den die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Die Bestimmung nach §5 Abs 5 gelten analog auch für Partnerorganisationen

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind:
- a. die Ratsversammlung (Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b. der Vorstand (Leitungsorgan) (§ 9)
 - c. der Generalsekretär (§ 10)
 - d. die Rechnungsprüfer (§ 11)
 - e. das Schiedsgericht (§ 12).

§ 8 Die Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie soll einmal jährlich stattfinden. Onlinesitzungen sind Präsenzveranstaltungen gleichgestellt.
- (2) Eine außerordentliche Ratsversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Ratsversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens zwei Zehntel der Ratsmitglieder,
 - c. Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG),
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Die Einberufung einer (ordentlichen und außerordentlichen) Ratsversammlung erfolgt durch den Generalsekretär oder den Vorstand und hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung an alle Ratsmitglieder zu erfolgen. Die Einladung und Übersendung der Unterlagen erfolgen in der Regel auf elektronischem Weg.
- a. Kommen der Generalsekretär und der Vorstand dem Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Ratsversammlung nicht nach, so kann diese von den antragstellenden Personen direkt einberufen werden.
 - b. Anträge zur Tagesordnung der Ratsversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Generalsekretär oder beim Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Ratsversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden, außer es sind alle Ratsmitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend.
- (5) Bei der Ratsversammlung sind alle Mitglieder und Partner teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Ratsmitglieder. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Statuten der Evangelischen Allianz Österreich

- (6) Die Ratsversammlung ist, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Ratsmitglieder beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen Vorstandsmitglieder abberufen oder das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Ratsmitglieder.
- (7) Die Leitung der Ratsversammlung führt der Vorsitzende oder der Generalsekretär.
- (8) Über die Sitzung von Vollversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und Generalsekretär zu unterfertigen.
- (9) Die Ratsversammlung soll die ganze Breite der Evangelischen Allianz Österreich widerspiegeln, deswegen soll der Vorstand bei der Berufung der Ratsmitglieder darauf achten, dass dies gegeben ist und aus den verschiedenen Regionen Österreichs kommen.
- (10) Aufgaben der Ratsversammlung sind
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Haushaltsvoranschlag, des Rechenschaftsberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses, letztgenanntes nach vorheriger Anhörung der Rechnungsprüfer;
 - b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer und des Generalsekretärs;
 - c. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Partnerbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages;
 - d. Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Beraten und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung und deren Anträge;
 - g. Aufnahme von Ratsmitgliedern;
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderung (§ 14);
 - i. Beschlussfassung über Vereinsauflösung (§ 15).

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die Ratsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorstand. Dieser besteht aus mindestens 4 und maximal 8 gewählten Vorstandsmitgliedern für eine Funktionsdauer von 4 Jahren sowie dem Generalsekretär (kraft Amtes). Daraufhin konstituiert sich der Vorstand selbst und wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den Kassier. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- a. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 9, 1 b) oder Rücktritt (§ 9, 1 c).
 - b. Die Ratsversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - c. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands oder des Vorsitzenden an den Generalsekretär zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
 - d. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Ratsversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Ratsversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Ratsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Ratsversammlung einzuberufen hat.
 - e. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der mindestens geregelt wird, wie die Vorstandssitzungen einzuberufen sind, wie sie geleitet werden und wie Beschlüsse gefasst und protokolliert werden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben und Angelegenheiten zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:
- a. die Erstellung und Kontrolle von Jahreszielen und längerfristigen Strategien zur Erreichung des Vereinszwecks
 - b. die Erstellung eines Haushaltsvoranschlages, eines jährlichen Rechenschaftsberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses an die Vollversammlung
 - c. Vorbereitung der Ratsversammlung in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Aufnahme von Fördermitgliedern (§ 5,4) und Partner (§ 6)
 - f. Zustimmung und Bildung von Lokalen Allianzen (§ 13) und Arbeitskreisen (§ 14)

- g. Die Fach- und Dienstaufsicht über den Generalsekretär.
- (3) Zur Vertretung des Vereines nach außen sind der Vorsitzende, der Kassier sowie der Generalsekretär jeweils einzelvertretungsberechtigt, im Verhinderungsfalle sind 2 weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Ratsversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern erwächst aus ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied kein Anspruch auf Entschädigung und Vergütung. Allfällige Fahrt-, Sitzungs- oder Tagungskosten können innerhalb des laufenden Vereinsjahres rückerstattet werden.

§ 10 Der Generalsekretär

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes soll ein Generalsekretär vom Vorstand berufen werden. Er ist für die laufende Geschäftsführung zuständig, den Beschlüssen der Ratsversammlung und des Vorstandes verpflichtet und achtet besonders auf die Kontinuität der Arbeit.
- (2) Für die Berufung und Entlassung des Generalsekretärs ist die Bestätigung durch die Ratsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, jedenfalls aber mindestens die Hälfte der Stimmen aller Ratsmitglieder.
- (3) In den Aufgabenbereich des Generalsekretärs fallen vor allem:
 - a. Die laufende Geschäftsführung, die Leitung der Verwaltung, die ordnungsgemäße Kassaführung sowie die Personalführung.
 - b. das Repräsentieren und Vertreten des Vereins nach außen, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen.
 - c. Betreuung und Entwicklung der Arbeit von Lokalen Allianzen und Arbeitskreisen
 - d. Planung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit anderen Gruppen
 - e. Herausgabe von Schulungs- und Informationsmaterial.
 - f. Umsetzung gesetzlicher Vorgaben insbesondere hinsichtlich der Datenschutzgrundverordnung.
- (4) Beschränkungen seiner Vertretungsvollmachten ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes und gelten nur im Innenverhältnis.
- (5) Für diese Tätigkeit gebührt dem Generalsekretär eine marktübliche Vergütung.
- (6) Der hauptamtliche Generalsekretär ist kraft Amtes vollwertiges Mitglied des Vorstands mit Antrags- und Stimmrecht. Diese Aufgabe übt er ehrenamtlich aus.

- (7) Wenn kein Generalsekretär angestellt werden kann, übernimmt der Vorstand diese Aufgabe.

§ II Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Ratsversammlung – vornehmlich aus den Mitgliedern des Vereines – auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Ratsversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Erhebliche Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Ratsversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 a bis d sinngemäß.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Ratsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§13 Lokale Allianzen

- (1) Lokale Allianzen setzen die Ziele der Evangelischen Allianz Österreich in einem Ort oder einer Region um. Sie sind Zweigstellen (Sektionen) im Sinne des Vereinsgesetzes. Die Konstituierung als Zweigverein ist nicht vorgesehen.
- (2) Lokale Allianzen führen ihre Kassa gemeinsam mit der EAÖ. Die Lokale Allianz beteiligt sich an den Verwaltungskosten für Buchführung und Datenverwaltung. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages wird von der Ratsversammlung festgelegt, sie bemisst sich an den Einnahmen der Lokalen Allianz.
- (3) Lokale Allianzen können auf Antrag von mindestens drei Fördermitgliedern, die in einem Ort oder einer Region wohnen, gebildet werden. Zur Gründungsversammlung sind alle Vereinsmitglieder der Evangelischen Allianz Österreich, die in dem Geltungsbereich des betreffenden Ortes oder der Region wohnen, einzuladen. Diese Fördermitglieder haben im Blick auf die Lokale Allianz das aktive und passive Wahlrecht. Die Gründungsversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied der EAÖ einberufen und geleitet.
- (4) In der Gründungsversammlung soll:
 - a. Ein Leitungsorgan der Lokalen Allianz gewählt werden. Dieses muss vom Vorstand der EAÖ bestätigt werden und ist diesem gegenüber für die Führung der Zweigstelle, für die ordentliche Gebarung und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Allianz Österreich verantwortlich. Das Leitungsorgan kann aus einem oder mehreren Fördermitgliedern bestehen, diese werden dem Vorstand der EAÖ namentlich und nach zugeordneten Aufgaben vorgeschlagen und müssen von diesem bestätigt werden.
 - b. Grundsätze der Zusammenarbeit (Wahlen, Vereinbarungen mit der EAÖ, Protokollführung) festgelegt werden.
- (5) Von der Gründungsversammlung sowie von allen offiziellen Zusammenkünften sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand der EAÖ innerhalb eines Monats zu übermitteln.
- (6) Lokale Allianzen können eigene Projekte planen und durchführen, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen und die Finanzierung durch Mittel auf dem ihnen zugeordneten Projektkonto gesichert ist. Es besteht kein Anspruch auf Deckung durch das übrige Vereinsvermögen.
- (7) Über die Anerkennung einer Lokalen Allianz entscheidet der Vorstand der EAÖ. Alle vier Jahre ist eine Bestätigung durch den Vorstand notwendig.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise setzen die Ziele der Evangelischen Allianz in Bezug auf spezifische Themen um. Sie können entweder als Zweigstelle (Sektion) der Evangelischen Allianz Österreich oder als eigene juristische Person (Zweigverein) konstituiert werden. Für die Gründung als Zweigverein bedarf es vorgängig einer Kooperationsvereinbarung mit der EAÖ.
- (2) Bei Arbeitskreisen, die als Zweigstellen eingerichtet sind, erfolgt eine gemeinsame Kassaführung sowie eine gemeinsame Datenverwaltung mit der EAÖ. Der Arbeitskreis beteiligt sich an den Verwaltungskosten für Buchführung und Datenverwaltung. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags wird von der Ratsversammlung festgelegt, sie bemisst sich an den Einnahmen des Arbeitskreises.
- (3) Arbeitskreise können auf Antrag von mindestens drei Fördermitgliedern gebildet werden. Die Gründungsversammlung des Arbeitskreises wird durch ein Vorstandsmitglied der EAÖ einberufen und geleitet.
- (4) In der Gründungsversammlung soll:
 - a. Eine klare Zielformulierung sowie ein Konzept, wie diese Ziele erreicht werden sollen, erstellt werden.
 - b. Dargelegt werden, wie dieser Arbeitskreis der Erfüllung der Ziele der EAÖ dient.
 - c. Die Entscheidung über die Organisationsform (Zweigstelle oder Zweigverein) getroffen werden.
 - d. Ein Leitungsorgan des Arbeitskreises gewählt werden. Das Leitungsorgan muss vom Vorstand der EAÖ bestätigt werden und ist diesem gegenüber – im Falle einer Gründung als Zweigstelle – für die Führung und für die ordentliche Gebarung sowie den Datenschutz verantwortlich. Das Leitungsorgan kann aus einem oder mehreren Fördermitgliedern bestehen, dieses werden dem Vorstand der EAÖ namentlich und nach zugeordneten Aufgaben vorgeschlagen und müssen von diesem bestätigt werden.
 - e. Grundsätze der Zusammenarbeit (Wahlen, Vereinbarungen mit der EAÖ, Protokollführung) festgelegt werden.
- (5) Von der Gründungsversammlung sowie von allen offiziellen Zusammenkünften sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand der EAÖ innerhalb eines Monats zu übermitteln.
- (6) Arbeitskreise können eigene Projekte planen und durchführen, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen und die Finanzierung durch Mittel auf dem ihnen zugeordneten Projektkonto gesichert ist. Es besteht kein Anspruch auf Deckung durch das übrige Vereinsvermögen.
- (7) Über die Anerkennung eines Arbeitskreises entscheidet der Vorstand der EAÖ. Alle vier Jahre ist eine Bestätigung durch den Vorstand notwendig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person zur Abwicklung zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mild- tätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.